

# **„Zonta Event e.V.“**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
„Zonta Event e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zwecke und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten des Zonta Clubs Oberhausen Rheinland z.B. durch die Organisation von Events, Charities und den Kartenverkauf für Veranstaltungen.

Aufgabe ist es, durch die Kooperation mit Veranstaltern oder durch eigene Events u.ä. einen Überschuss zu erwirtschaften. Mit den so erworbenen Vereinsmitteln sollen die vom Zonta Club Oberhausen Rheinland gemäß dessen Satzung festgelegten sozialen Projekte auf dem Wege der Zahlung an den „Freunde von Zonta e.V.“ unterstützt werden. Die Vereinsmittel dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.

### **§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dies gilt auch bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes oder der Aufhebung des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand auf Antrag.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht gekoppelt an die Mitgliedschaft im Zonta Club Oberhausen Rheinland. Mitglieder können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Beginn des Monats, der auf die Entscheidung des Vorstandes folgt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmeantrag abzulehnen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Bewerber Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen Zweck und Aufgaben des Vereins verstößt. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

## **§ 6 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich z.B. aus Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkaufsaaktionen.
2. Über die Erhebung eines Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über die Verwendung der Vereinsmittel erstellt die Schatzmeisterin den Jahresabschluss (= Kassenbericht). Dieser wird von zwei Kassenprüferinnen geprüft.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. der Vorsitzenden
2. der Schriftführerin
3. der Schatzmeisterin.

Jede ist alleinvertretungsberechtigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses
  - c) Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahren (Wiederwahl unbegrenzt möglich)
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
  
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen.

Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilegung der Tagesordnung.
  
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
  
4. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Übrigen genügt für Beschlüsse in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  
5. Stimmenthaltungen werden bei der jeweiligen Auszählung nicht berücksichtigt.
  
6. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, sofern dies von einem Mitglied gewünscht wird.

## **§ 11 Protokoll**

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung und Aufhebung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für jeden Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Auflösungsfall wird das Vermögen einer anderen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Vereinigung zugeführt, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung zu verwenden hat. Hierüber beschließt im Einzelnen die über die Auflösung bestimmende Mitgliederversammlung.

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch bei einer Aufhebung des Vereins und bei einem Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Die Ausführung des Beschlusses über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

## **§ 13 Satzungsbeanstandungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch das Gericht oder Behörden abzuwehren, falls es sich um die Ergänzung einzelner Bestimmungen oder redaktionelle Änderungen handelt.

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Oberhausen, den 30.03.2015

Name, Anschrift

Unterschrift

Dagmar Marschall, Beethovenstr. 49, OB  
ABHIELE ZAUFEN-WEINHARDT  
AN SKAFENBUSCH 59

D Marschall  
Zaufen-  
Weinhardt

CARINE BUIß, BENZSTR. 6, OB

Carine Buß

Krona Guthoff, Markusstr. 1, OB

Guthoff

ELKE VONDERHAGEN, 10 MATTENSFELD 28, OB

Vonderhagen

Judith Beck, Ritterstr. 12, OB

J. Beck

Barbara Pezzi, Everslohstr. 55, OB

B. Pezzi